



SACHSEN-ANHALT

Verbraucherschutzministerkonferenz 2020

Ergebnisprotokoll der Umlaufverfahren zur 16. VSMK (als Ersatz für die abgesagte Hauptkonferenz)

Vorsitzende:

Petra Grimm-Benne

Ministerin für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt

Prof. Dr. Claudia Dalbert

Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt

Umlaufverfahren zur 16. VSMK

Inhaltsverzeichnis

UV 3	Stärkere Berücksichtigung der Verbraucherinteressen bei der Umsetzung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie	1
UV 4	Digitale Souveränität – Stärkung des digitalen Persönlichkeitsrechts (Bericht des Bundes)	5
UV 5	Interoperabilität von Messengerdiensten (Bericht des Bundes)	6
UV 6	Smart Toys – Daten- und verbraucherschützende Vorkehrungen für besonders schutzwürdige Verbraucher(innen) treffen (Bericht des Bundes)	7
UV 7	Verbraucherbelange in der Corona-Krise	8
UV 8	Verbesserung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt	13
UV 9	Entgelte für Basiskonten rechtssicher begrenzen - Vergleichswebsite schaffen (Bericht des Bundes)	15
UV 10	Verbraucherschutz im Energiebereich	17
UV 11	Eintrag von Mikroplastikpartikeln in die Nahrungskette – Mikroplastik in Lebensmitteln	20
UV 12	Einheitliche Lieferlisten, § 44 Abs. 3 LFGB	23
UV 13	Harmonisierung der Transparenzvorschriften in VIG und LFGB	25
UV 14	Reduzierung der Lebensmittelverschwendung (Bericht des Bundes)	27
UV 15	EU-weit einheitliche Anwendung der Mineralwasser-Richtlinie – Wettbewerbsverzerrung durch unterschiedliche nationale Zulassungen von Filtrationsverfahren bei natürlichem Mineralwasser	28
UV 17	Tierschutz beim Transport verbessern	29

UV 3 **Stärkere Berücksichtigung der Verbraucherinteressen bei der Umsetzung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie**

Bezug **TOP 12 / 35. LAV**

Beschluss

1. Die Einhaltung der Nachhaltigkeitsziele und die zunehmende digitale Transformation in Wirtschaft und Gesellschaft stellen eine große Herausforderung dar. Aus Sicht der Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und des Verbraucherschutzsenators der Länder bedarf die Umsetzung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung im Rahmen der Agenda 2030 einer stärkeren Berücksichtigung der Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie deren Partizipation an Entscheidungsprozessen.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der Verbraucherschutzsenator der Länder begrüßen die mit dem Hauptgutachten „Unsere gemeinsame digitale Zukunft“ des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU) vorgelegte Expertise, die ein Plädoyer für eine stärkere Ausgestaltung der Digitalisierung im Sinne der Erreichung der Nachhaltigkeitsziele enthält. Sie erkennen an, dass in verschiedenen Punkten Aspekte des Daten- und Verbraucherschutzes bereits berücksichtigt wurden.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der Verbraucherschutzsenator der Länder begrüßen – insbesondere vor dem Hintergrund der zu Top 10 der 15. VSMK gefassten Beschlüsse – die im Abschlussbericht der Datenethikkommission der Bundesregierung enthaltenen Empfehlungen und bitten die Bundesregierung, diese im Rahmen der Umsetzung von Digitalisierungsprojekten zu berücksichtigen.

4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der Verbraucherschutzsenator der Länder begrüßen die Intention der Bundesregierung, im Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) die Energieberatung zu stärken und für bestimmte Sachverhalte obligatorisch zu machen. Dabei sollen die Zugänge zu kostenlosen und niederschweligen Beratungsangeboten für Verbraucherinnen und Verbraucher genutzt werden. Sie stellen zugleich fest, dass bei der bisherigen Umsetzung von Nachhaltigkeitsprojekten die Bedürfnisse der Verbraucherinnen und Verbraucher nicht immer ausreichend berücksichtigt wurden und dadurch auch bestehende Potentiale nicht ausgeschöpft werden konnten. Als Beispiel ist die unbefriedigende Nutzung der Förderung für Mieterstrom-Projekte zu nennen.

5. Viele Verbraucherinnen und Verbraucher wollen umweltbewusst, nachhaltig und klimafreundlich agieren. Hierzu ist in der Regel Unterstützung durch Informationen, Informationspflichten für Unternehmen, Beratungsangebote, verpflichtende Kennzeichnungen, freiwillige Siegel o.ä. erforderlich. Vor diesem Hintergrund wurde bereits 1978 der Blaue Engel als Umweltzeichen der Bundesregierung für umweltfreundliche Produkte und Dienstleistungen etabliert. Im September 2019 wurde das staatliche Textilsiegel „Grüner Knopf“ eingeführt. Es leistet Hilfestellung für Verbraucherinnen und Verbraucher, da es Klarheit und Vertrauen für nachhaltigen Konsum von Textilprodukten schafft. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der Verbraucherschutzsenator der Länder bitten daher die Bundesregierung, die Einführung des „Grünen Knopfs“ im Weiteren durch eine gezielte Digitalisierungsstrategie zu begleiten, um Informationen zum Siegel selbst und zum Produkt jederzeit verfügbar zu machen. Weiterhin sollte auch für etablierte Siegel geprüft werden, inwieweit ergänzende Digitalisierungsmaßnahmen Reichweite und Informationsvermittlung der Kennzeichnung optimieren können.

6. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der Verbraucherschutzsenator der Länder setzen sich im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsstrategie für einen fairen Handel und faire Produktionsbedingungen vor allem im Ausland ein. Unternehmen, die ihre Produktion ins Ausland verlagern

oder mit ausländischen Unternehmen kooperieren, tragen eine besondere Verantwortung für die Wahrung von Menschenrechten. Hierzu gehören vor allem menschenwürdige Arbeitsbedingungen, die Gewährleistung eines hohen Arbeits- und Gesundheitsschutzniveaus, die Vermeidung von Umweltzerstörung und eine faire Bezahlung aller in der Produktionskette Beschäftigten. Die VSMK begrüßt die Initiative zahlreicher Organisationen zum Erlass eines Lieferkettengesetzes. Sie bittet die Bundesregierung um Prüfung, wie Unternehmen verpflichtet werden können, Menschenrechte und Umweltstandards innerhalb der Lieferkette zu beachten und diesbezüglich Transparenz herzustellen.

7. Die Digitalisierung führt zu einer Veränderung des Informations- und Konsumverhaltens der Verbraucherinnen und Verbraucher. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der Verbraucherschutzsenator der Länder bitten daher die Bundesregierung, die Potentiale der Teilhabe und Einbeziehung der Verbraucherinnen und Verbraucher bei der weiteren Gestaltung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Maßnahmen zu ihrer Umsetzung stärker zu berücksichtigen. Dabei sollte insbesondere geprüft werden, inwieweit den Verbraucherinnen und Verbrauchern digitale Unterstützungssysteme zur Verfügung gestellt werden können, die es ermöglichen, mit der Grundlage einer strukturierten Datenaufbereitung nachhaltige Entscheidungen zu treffen. Auf Basis des differenzierenden Verbraucherleitbildes (vertrauende, verletzte und verantwortungsvolle Verbraucherinnen und Verbraucher) wird die Bundesregierung gebeten, gegebenenfalls mit wissenschaftlicher Unterstützung dies vor allem für die nachfolgend aufgezählten Bereiche zu prüfen:
 - Förderung der Langlebigkeit und Hinlenkung zur Nachhaltigkeit von Gebrauchsgütern, Verhinderung von Obsoleszenz, Einführung eines elektronischen Produktpasses,
 - Nachhaltigkeit des Online-Handels,
 - Orientierung zur Nachhaltigkeit in der Mobilität,
 - verbraucherfreundliche Umsetzung der CO₂-Bepreisung,
 - Lebensmittelverschwendung, nachhaltige und klimafreundliche Ernährung,

Umlaufverfahren zur 16. VSMK

- Verbesserung der Einbindung von Stromerzeugungsanlagen der Verbraucher (Prosumenten) in das Stromnetz, insbesondere Mieterstrom,
 - Energietarife, die zur Akzeptanz intelligenter Energiezähler beitragen,
 - Lebensmittelkontaktmaterialien,
 - Tourismus/Reisen,
 - Finanzanlagen/Geldanlage,
 - Textilien,
 - Einhaltung von Mindeststandards in der Produktion („Lieferkettengesetz“).
8. Mit Blick auf die Beschlüsse der 12. und 13. Verbraucherschutzministerkonferenz wird die Bundesregierung gebeten, die Verbraucherschutzressorts der Länder bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien und Maßnahmen im Bereich des nachhaltigen Konsums in geeigneter Weise einzubeziehen sowie der 36. LAV schriftlich über die Aktivitäten der Bundesregierung zum nachhaltigen Konsum, auch mit Blick auf den Bereich der Digitalisierung, zu berichten.
9. Die Verbraucherschutzministerkonferenz bittet den Bund, auf der 17. VSMK über die ergriffenen Maßnahmen zu berichten.

Abstimmungsergebnis

- Ziffern 1- 5: einstimmig
- Ziffern 6, 7: mehrheitlich
- Ziffern 8, 9: einstimmig

UV 4 **Digitale Souveränität – Stärkung des digitalen Persönlichkeitsrechts (Bericht des Bundes)**

Bezug **TOP 11 / 15. VSMK**

Beschluss

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis

einstimmig

UV 5 **Interoperabilität von Messengerdiensten
(Bericht des Bundes)**

Bezug **TOP 12 / 15. VSMK**

Beschluss

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucher-
schutzressorts der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur
Kenntnis.

Abstimmungsergebnis

einstimmig

UV 6 **Smart Toys – Daten- und Verbraucherschützende Vorkehrungen für besonders schutzwürdige Verbraucher(innen) treffen (Bericht des Bundes)**

Bezug **TOP 17 / 15. VSMK**

Beschluss

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder sehen im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern bezüglich der Umsetzung der Forderungen der 15. VSMK weiterhin dringenden Handlungsbedarf. Sie bitten die Bundesregierung, sich des Themas im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft anzunehmen und sich für die EU-weite Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für Kinder einzusetzen.
3. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird gebeten, über die auf europäischer und nationaler Ebene geplanten bzw. durchgeführten Maßnahmen der 17. VSMK schriftlich zu berichten.

Abstimmungsergebnis

einstimmig

UV 7 Verbraucherbelange in der Corona-Krise

Bezug -

Beschluss

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der Verbraucherschutzsenator der Länder begrüßen, dass die Bundesregierung und der Bundestag mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht frühzeitig für eine Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher gesorgt und ein vorübergehendes Leistungsverweigerungsrecht bei Dauerschuldverhältnissen wie Telefonverträgen, Stromversorgung, Miete und Darlehen eingeführt haben. Auch stellt die erleichterte Rückkehr in den ursprünglichen Tarif der privaten Krankenversicherung nach einem corona-bedingten Wechsel in den Basistarif eine wichtige Unterstützung für die betroffenen Versicherten dar. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der Verbraucherschutzsenator der Länder bitten die Bundesregierung, aufgrund der erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie eine Verlängerung der zeitlichen Geltung des Leistungsverweigerungsrechts auf Grundlage von Art. 240 § 4 EGBGB sowie ergänzende Regelungen zu prüfen, mit denen eine finanzielle Überforderung der Verbraucherinnen und Verbraucher nach Beendigung des Leistungsverweigerungsrechts vermieden wird.
2. Die VSMK erkennt die Intention der Maßnahmen an, die aufgrund der besonderen pandemischen Lage zum Schutz besonders betroffener Wirtschaftszweige und zur Rettung einzelner Unternehmen beschlossen wurden. Dass dabei in bereits entstandene Zahlungsansprüche von Verbraucherinnen und Verbrauchern eingegriffen und ihre Umwandlung in nicht abgesicherte Wertgutscheine zugelassen wurde, muss aus Sicht der VSMK ultima ratio bleiben. Die VSMK begrüßt daher das klare Bekenntnis der Europäischen Kommission zur Verlässlichkeit der

europäischen Verbraucherrechte bei Pauschalreisen und Flügen. Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Dimension der COVID-19-Pandemie sind viele Verbraucherinnen und Verbraucher auf freiwilliger Basis bereit, Hotels, Veranstalter oder Künstlerinnen und Künstler durch Verzicht auf sofortige Rückzahlungen und die Akzeptanz von Gutscheinen zu unterstützen. Eine Absicherung ganzer Branchen kann jedoch nicht allein zu Lasten der Verbraucherinnen und Verbraucher erfolgen. Diese haben in der Vergangenheit wiederholt schmerzliche Erfahrungen mit Unternehmensinsolvenzen und einer unzureichenden Insolvenzsicherung machen müssen. Eine einseitige Belastung der Verbraucherinnen und Verbraucher mit dem Insolvenzrisiko von Fluggesellschaften oder Veranstaltern ohne angemessene Absicherung kann langfristig das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher schädigen. Auch kann das Vertrauen der Verbraucherinnen und Verbraucher in das Recht als verlässlicher Rahmen und Instrument des gerechten Interessenausgleichs gefährdet werden, wenn es im entscheidenden Moment außer Kraft gesetzt wird. Die VSMK bittet daher die Bundesregierung, sich darum zu bemühen, dass die als Ersatz für Zahlungsansprüche angebotenen Wertgutscheine gegen Insolvenzrisiken abgesichert werden. Auch sollte die für den Veranstaltungsbereich geschaffene Ausnahme- und Härtefallregelung überprüft und erforderlichenfalls zeitnah angepasst werden, um den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen und die persönlichen Umstände der betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher stärker zu berücksichtigen.

3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der Verbraucherschutzsenator der Länder begrüßen das von der Bundesregierung geplante Konjunkturprogramm zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie. Das Konjunkturprogramm sieht mit seinen vielfältigen Maßnahmen eine wirksame Entlastung der Verbraucherinnen und Verbraucher vor, etwa durch die Einführung eines Kinderbonus sowie die Deckelung der Sozialversicherungsbeiträge und der EEG-Umlage. Die geplante vorübergehende Absenkung der Mehrwertsteuer ermöglicht es vielen Unternehmen, die Steuerersparnis durch Preisnachlässe bei Produkten und Dienstleistungen an die Verbraucherinnen und Verbraucher weiterzugeben. Die VSMK bewertet positiv, dass ein großer Teil der geplanten Investitionen der Förderung moderner Technologien für

einen besseren Umwelt- und Klimaschutz dient. Die VSMK bittet den Bund, schnellstmöglich einen Gesetzesbeschluss herbeizuführen. Bei der Umsetzung des Programms müssen die Verbraucherinteressen berücksichtigt werden. Hierzu gehören insbesondere eine ausgewogene Wirtschaftsförderung von auch kleinen und mittelständischen Unternehmen, die Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen, preiswerten und ökologisch unbedenklichen Produkten sowie die Erhaltung einer regionalen Angebotsvielfalt und Stärkung des wirtschaftlichen Wettbewerbs unter Schaffung wirtschaftlicher Rahmenbedingungen, die etwaigen Monopolisierungstendenzen entgegenwirken.

4. Die COVID-19-Pandemie hat deutlich gemacht, wie wichtig eine effektive Insolvenzabsicherung bei Vertragsbeziehungen ist, bei denen Verbraucherinnen und Verbraucher Vorauszahlungen leisten. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der Verbraucherschutzsenator der Länder erinnern die Bundesregierung an die dringend notwendige Nachbesserung der Insolvenzabsicherung bei Pauschalreisen sowie die Notwendigkeit einer Insolvenzabsicherung insbesondere bei Flugreisen. Auch sieht die VSMK die Notwendigkeit, angesichts der nachhaltigen wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie die Rahmenbedingungen für die private Altersvorsorge zu überprüfen und mit Blick auf etwaige Kapitalmarkt- und Währungsrisiken gegebenenfalls neu zu justieren.
5. Die VSMK dankt allen Unternehmen und Beteiligten, die die Versorgung der Verbraucherinnen und Verbraucher mit Produkten und Dienstleistungen trotz der COVID-19-Pandemie und der mit ihr verbundenen Erschwernisse ohne Unterbrechung und großem Einsatz aufrechterhalten haben.
6. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der Verbraucherschutzsenator der Länder anerkennen das Bedürfnis, die Verbreitungswege des Coronavirus so gut wie möglich zu erfassen und freiheitsbeschränkende Maßnahmen zur Verhinderung einer Ausbreitung so zielgenau wie möglich gestalten zu können. Verfahren und Instrumente, mit denen beispielsweise Sozialkontakte über eine App („Corona-App“) erfasst werden oder der Immunstatus ei-

Umlaufverfahren zur 16. VSMK

ner Person festgehalten wird, bergen jedoch selbst bei einer lediglich freiwilligen Verwendung die Gefahr der Diskriminierung und sind mit einem erheblichen Eingriff in die Privatsphäre verbunden. Aus Sicht der VSMK muss gewährleistet sein, dass Verbraucherinnen und Verbraucher, die Instrumente wie die Corona-App nicht nutzen wollen oder keinen Immunitätsnachweis führen können, vom Zugang zu Waren und Dienstleistungen nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

7. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der Verbraucherschutzsenator der Länder sind sich bewusst, dass viele Unternehmen durch die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Beschränkungen erhebliche wirtschaftliche Einbußen zu erleiden haben. Die wirtschaftlich schwierige Situation betrifft aber auch die Verbraucherinnen und Verbraucher und sollte nicht zu einer Absenkung von bestehenden Verbraucherschutzstandards führen. Dies gilt vor allem für die Neuregulierung des E-Commerce im Rahmen des von der Europäischen Kommission angekündigten Digital Services Acts. Die COVID-19-Pandemie hat verdeutlicht, wie wichtig es ist, die Verbraucherinnen und Verbraucher effektiv vor gefälschten und unsicheren Produkten vor allem im Online-Handel zu schützen und die Verantwortung der Plattformbetreiber zu stärken. Auch spricht sich die VSMK dafür aus, wichtige verbraucherpolitische Ziele und Projekte einschließlich der Maßnahmen zur Förderung nachhaltigen Konsums weiterhin mit Nachdruck zu verfolgen. Sie bittet den Bund, sich insbesondere im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft und vor dem Hintergrund der von der Europäischen Kommission angekündigten neuen europäischen Verbraucheragenda für eine zukunftsgerichtete Verbraucherpolitik einzusetzen.
8. Der Bund wird gebeten, zur 36. und 37. LAV über die Umsetzung und Berücksichtigung der in den Ziffern 1 bis 7 dargestellten Anliegen zu berichten.
9. Das VSMK-Vorsitzland wird gebeten, diesen Beschluss an die Gesundheitsministerkonferenz und die Wirtschaftsministerkonferenz zu übersenden.

Umlaufverfahren zur 16. VSMK

Abstimmungsergebnis

Ziffern 1, 2: einstimmig

Ziffern 3, 4: mehrheitlich

Ziffern 5 - 9: einstimmig

UV 8 **Verbesserung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt**

Bezug **TOP 21 / 35. LAV**
TOP 21 / 15. VSMK
TOP 28 / 14. VSMK
TOP 57 / 13. VSMK

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder nehmen den Zwischenbericht der von der AG WV eingesetzten Projektgruppe „Fernwärmemarkt“ zur Kenntnis. Das Vorsitzland wird gebeten, den Zwischenbericht auf der Internetseite der VSMK zu veröffentlichen und diesen der Wirtschaftsministerkonferenz sowie dem für die Fernwärme federführenden Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zuzuleiten.
2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bekräftigen ihre Forderungen aus dem Beschluss der 15. VSMK zu TOP 21 und fordern die Bundesregierung erneut auf, insbesondere mit Blick auf die fristgerechte Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie 2018/2002/EU sowie der EU-Erneuerbare Energien Richtlinie 2018/2001/EU in deutsches Recht geeignete Maßnahmen zur verbraucherfreundlichen Ausgestaltung des Fernwärmemarktes zu ergreifen. Sie bitten die Bundesregierung, hierbei die Lösungsvorschläge der Projektgruppe zu den Themenbereichen Preisänderungsklauseln, Transparenz, Vertragsbedingungen und Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie zu berücksichtigen und zur nächsten LAV einen Bericht vorzulegen, welche Maßnahmen zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Fernwärmemarkt ergriffen wurden.

3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Projektgruppe „Fernwärmemarkt“ um die Erarbeitung weiterer Lösungsvorschläge, insbesondere in Bezug auf die im Ausblick des Zwischenberichts angegebenen Themen, und um die Vorlage eines abschließenden Berichts bis zur nächsten VSMK.

4. Im Hinblick auf die von der 15. VSMK geforderte Schlichtungsstelle (TOP 21 Ziffer 4) wird das BMJV gebeten zu prüfen und zur nächsten LAV zu berichten, welche Beschwerdeverfahren, Dienste von Bürgerbeauftragten oder alternative Streitbeilegungsverfahren in Deutschland derzeit im Fernwärmesektor für Verbraucherinnen und Verbraucher zur Anwendung kommen und ob diese als ausreichend erachtet werden, um dem Anspruch der EU-Forderungen zur Stärkung der Verbraucherrechte im Fernwärmemarkt gerecht zu werden.

Abstimmungsergebnis

- Ziffern 1, 2: einstimmig
- Ziffer 3: ohne Gegenstimmen
- Ziffer 4: einstimmig

UV 9 **Entgelte für Basiskonten rechtssicher begrenzen - Vergleichswebsite schaffen (Bericht des Bundes)**

Bezug **TOP 19 / 35. LAV**
TOP 27 / 13. VSMK

Beschluss

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des Bundes zur Kenntnis.
2. Die VSMK stellt fest, dass Banken und Sparkassen seit Inkrafttreten des Zahlungskontengesetzes - ZKG zum 18. Juni 2016 verpflichtet sind, „Basiskonten“ zu eröffnen und zu führen.
3. Sie stellt weiterhin fest, dass bis heute keine Vergleichswebsite im Sinne des Abschnitts 2 Unterabschnitt 2 des ZKG existiert - weder für Basiskonten im Speziellen noch für Zahlungskonten im Allgemeinen.
4. Die VSMK erinnert daran, dass bereits die 13. Verbraucherschutzministerkonferenz am 28. April 2017 in Dresden die Bundesregierung aufgefordert hatte, Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass die Entgeltgestaltung bedürftigen Verbraucherinnen und Verbrauchern den Zugang verwehrt (Ziffer 2).
5. Die VSMK nimmt zur Kenntnis, dass inzwischen der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (VZBV) und mehrere Verbraucherzentralen Banken und Sparkassen abgemahnt haben, deren Entgeltmodelle teilweise erheblich über denen herkömmlicher Kontenmodelle liegen, und eine 2019 veröffentlichte Untersu-

Umlaufverfahren zur 16. VSMK

chung von Finanztest ergibt, dass die Kreditinstitute hier immer höhere Gebühren verlangen.

6. Die VSMK verweist darauf, dass der unbestimmte Rechtsbegriff der Angemessenheit des für ein Basiskonto zu entrichtenden Entgelts bis heute nicht höchst-richterlich geklärt ist.
7. Die VSMK weist ferner darauf hin, dass die Europäische Kommission bis zum 18. September 2019 eine Überprüfung der Zahlungskontenrichtlinie und ihrer Umsetzung vorzunehmen hatte. Nach Auskunft der Bundesregierung sei der Evaluierungsbericht der Kommission jedoch erst zur Mitte des zweiten Halbjahres 2020 zu erwarten. Vor diesem Hintergrund bittet die VSMK die Bundesregierung, im Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher im Rahmen der vorgesehenen nationalen Bewertung zu prüfen, ob gesetzliche Änderungen dahingehend angezeigt sind, die Entgeltbemessung wirksam zu begrenzen.
8. Die VSMK bittet die Bundesregierung außerdem, gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Zahlungskontenrichtlinie sicherzustellen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher entgeltfreien Zugang zu mindestens einer Vergleichswebsite im Sinne der Zahlungskontenrichtlinie (Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen) haben. Die Vergleichswebsite soll dabei gemäß der Zahlungskontenrichtlinie alle Zahlungskonten umfassen und speziell auf Basiskonten eingehen. Für den Fall, dass bis spätestens zur Vorlage des Evaluierungsberichtes der Kommission keine Vergleichswebsite zertifiziert werden konnte, regt die VSMK an, das Betreiben der Vergleichswebsite einer staatlichen Stelle wie z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu übertragen.

Abstimmungsergebnis

mehrheitlich

UV 10 **Verbraucherschutz im Energiebereich**

Bezug **TOP 22 / 15. VSMK**

Beschluss

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der Verbraucherschutzsenator der Länder begrüßen die vom Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat verabschiedete Verordnung (EU) 2019/943 sowie die dazugehörige Richtlinie zur Weiterentwicklung des Elektrizitätsbinnenmarkts (2019/944/EU). Um die erstmalig in diesem Kontext aufgegriffenen verbraucherschützenden Maßnahmen, insbesondere die Vorgaben zu einem unabhängigen Vergleichsportal auf dem Energiemarkt innerstaatlich zu normieren, bitten sie die Bundesregierung, die Richtlinie 2019/944/EU möglichst rasch in nationales Recht umzusetzen.
2. Die Verbraucherschutzministerkonferenz sieht in unabhängigen und qualitativ hochwertigen Vergleichsportalen ein wirkungsvolles Instrument zur Stärkung des Verbraucherschutzes, wenn diese Portale vertrauenswürdig, transparent und einfach zu nutzen sind. Die Verbraucherschutzministerkonferenz begrüßt daher die im Bericht des Bundes zur 15. VSMK dargelegte Haltung des BMJV, dass aus verbraucherpolitischer Sicht ein großes Interesse an der Schaffung von gesetzlichen Qualitätsstandards bei Vergleichsportalen besteht.
3. Richtigkeit und Vollständigkeit der Verbraucherinformationen sind von entscheidender Bedeutung für den Nutzen der Vergleichsportale. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der Verbraucherschutzsenator der Länder bitten die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass die Preisvergleichsportale im Energiebereich die Auswirkungen der Neuregelungen im Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende und im Messstellenbetriebsgesetz

berücksichtigen. Aus Verbrauchersicht sollten daher zukünftig bei Preisvergleichen für die Energieversorgung neben den Gesamtkosten eines Angebots die Kosten für Energielieferanten, Messstellenbetreiber und Netzbetreiber getrennt und unabhängig voneinander ausgewiesen werden. Mit der transparenten Ausweisung der Kosten für den Messstellenbetrieb sind dann auch Preisvergleiche für den Messstellenbetrieb möglich. Verbraucher sollten vom Energieversorger, vom Netzbetreiber und bei der Nutzung des Vergleichsportals vom Vergleichsportaltreiber auf die Kostenzusammensetzung des Stromlieferungsvertrags und auf die Wechselmöglichkeit des Messstellenbetreibers hingewiesen werden.

4. Die Verbraucherschutzministerkonferenz weist darauf hin, dass sich zukünftig beim Einsatz moderner Messeinrichtungen in Stromlieferungsverträgen Änderungen bei der Zusammensetzung und Abrechnung der Netzentgelte ergeben können. Die vom Verbraucher zu entrichtenden Kostenpositionen sollten transparent aufgeschlüsselt sein und erläutert werden.
5. Die Verbraucherschutzministerkonferenz setzt sich dafür ein, dass Verbraucher mit der Möglichkeit der Bündelung der Rechnungsstellung bei den Kostenpositionen von verschiedenen Zuständigen den Überblick behalten. Hierzu ist es u. a. erforderlich, dass die Rechnungsstellung zeitnah erfolgt. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der Verbraucherschutzsenator der Länder bitten daher die Bundesregierung die Rechte der Kunden zu stärken, indem nicht nur die zeitnahe Rechnungsstellung, sondern auch die zeitnahe in Rechnungstellung eventueller Nachforderungen verpflichtend wird.
6. Die Verbraucherschutzministerkonferenz bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass die Vergleichsportale bei der Wechselmöglichkeit des Energieversorgers auf verschiedene Fallkonstellationen hinweisen. Das betrifft insbesondere wechselwillige Verbraucher, die den jährlichen Wechsel des Stromversorgers beabsichtigen. Solche Verbraucher sollten grundsätzlich nicht schlechter als andere Kunden behandelt werden, indem ihnen beispielsweise Erstkundenboni verweigert werden, weil sie in früheren Jahren schon einmal Kunde des Unternehmens waren. Mindestens jedoch sollten die Vergleichsportale in diesen

Fällen entsprechende Hinweise geben. Die Bundesregierung wird darüber hinaus gebeten, darauf hinzuwirken, dass die Bundesnetzagentur die Wechselmöglichkeit des Energieversorgers im Interesse der Verbraucher überwacht.

7. Die Verbraucherschutzministerkonferenz stellt fest, dass mit der Umsetzung des Messstellenbetriebsgesetzes dem Messstellenbetreiber zukünftig eine zentrale Bedeutung zukommt. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der Verbraucherschutzsenator der Länder bitten die Bundesregierung daher sicherzustellen, dass bei einer zukünftigen Bündelung, Übertragung, Verteilung und Verarbeitung der Messwerte durch den Messstellenbetreiber mit dem zentralen Smart-Meter-Gateway Verbraucherinteressen wie der Schutz der Privatsphäre und Belange des Datenschutzes eingehalten werden. Auch bei technischen Weiterentwicklungen und beim stufenweisen Ausbau der Systeme sollten diese Anforderungen umgesetzt werden. Für den Verbraucher ist der Zugriff auf alle von ihm gespeicherten Verbrauchsdaten aus den verschiedenen Sparten sicherzustellen.

8. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der Verbraucherschutzsenator der Länder bitten die Bundesregierung, auf der 36. Sitzung der LAV über die ergriffenen Maßnahmen und zum Stand der Umsetzung der novellierten Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie sowie zum Stand der Beratungen bezüglich der Arbeitsweise der Vergleichsportale im Kontext der Umsetzung der Omnibus-Richtlinie des New Deal for Consumers zu berichten.

Abstimmungsergebnis

einstimmig

UV 11 **Eintrag von Mikroplastikpartikeln in die Nahrungskette –
Mikroplastik in Lebensmitteln**

Bezug -

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder begrüßen die Forschungsaktivitäten des Bundes im Bereich Mikroplastik und bitten den Bund, auf der 17. Verbraucherschutzministerkonferenz über den aktuellen Forschungsstand und die anstehenden Forschungsvorhaben im Bereich Lebensmittelsicherheit zu berichten.
2. Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Verunsicherung der Verbraucherinnen und Verbraucher im Hinblick auf mögliche Risiken durch Mikroplastikpartikel in Lebensmitteln begrüßt die Verbraucherschutzministerkonferenz die transparente Risikokommunikation durch das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und bittet in Fortführung der bisherigen Öffentlichkeitsarbeit (u.a. im Rahmen des 18. BfR-Forums Verbraucherschutz Mikroplastik, Juni 2019) darum, dass wesentliche Erkenntnisse über „Mikroplastik in Lebensmitteln“ aus den nationalen und europäischen Forschungsergebnissen weiterhin zeitnah auch der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der Verbraucherschutzsenator der Länder bitten den Bund, sich für eine stärkere Koordination der Forschung und Bewertung auf europäischer Ebene einzusetzen, damit sich die Arbeiten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und der verschiedenen nationalen Institute auf diesem Gebiet bestmöglich ergänzen.

4. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der Verbraucherschutzsenator der Länder sehen in der zeitnahen Umsetzung der Verbote und Beschränkungen der Verwendung bestimmter Einwegkunststoffe gemäß der EU-Richtlinie „über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt“ einen geeigneten Ansatz, um das Ausmaß des Eintrags von Mikroplastik spürbar zu beschränken. In diesem Zusammenhang erinnern sie auch an den „Bundesrat-Entschließungsantrag zur Einschränkung von Mikroplastikeinträgen“ vom 06. Februar 2019 (BR-Drs. 73/19). Die Verbraucherschutzministerkonferenz sieht mit Sorge, dass die unsachgemäße Entsorgung von Kunststoffabfällen in der Umwelt durch die Bürgerinnen und Bürger zum Eintrag von Mikroplastik in die Nahrungskette führen kann. Um dem Littering besser als bisher entgegenwirken zu können, sind aus ihrer Sicht bundesweite Aufklärungs- und Informationskampagnen notwendig. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der Verbraucherschutzsenator der Länder bitten daher den Bund, gemeinsam mit den Ländern und den Herstellern entsprechende Kampagnen zur Vermeidung von Einträgen von Plastik in die Umwelt zu starten.

5. Die Verbraucherschutzministerkonferenz weist darauf hin, dass zur Vermeidung eines diffusen Mikroplastikeintrags in die Umwelt bereits an der Quelle anzusetzen ist (bspw. Textilien, Autoreifen). Hier bekräftigt sie noch einmal, dass klare Vorgaben zum Produktdesign auf europäischer Ebene zu einer Reduzierung des Mikroplastikeintrags beitragen. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der Verbraucherschutzsenator der Länder bitten deshalb den Bund, sich für entsprechende, europaweit einheitliche Regelungen gegenüber der Kommission einzusetzen. Im Hinblick auf den Einsatz von flüssigen und festen Kunststoffzusätzen in Kosmetika und anderen Pflegeprodukten verweist die Verbraucherschutzministerkonferenz auf den Beschluss des Bundesrates vom 15.03.2019 (BR-Drs. 22/19) und bittet die Bundesregierung um Mitteilung, ob durch eine freiwillige Selbstverpflichtung der Kosmetikhersteller das Ziel – Beendigung des Einsatzes derartiger Stoffe bis zum Jahr 2020 – erreicht worden ist. Falls dies nicht der Fall sein sollte, fordert die Verbraucherschutzministerkonfe-

Umlaufverfahren zur 16. VSMK

renz unter Verweis auf Ziffer 6 der o.g. BR-Drucksache die Bundesregierung auf, auf europäischer Ebene auf ein entsprechendes Verbot hinzuwirken.

6. Die Verbraucherschutzministerkonferenz teilt die Einschätzung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, dass Forschungsaktivitäten im Lebensmittelbereich besonders jene winzigen Plastikpartikel im Nanometerbereich berücksichtigen müssen, die menschliches Gewebe durchdringen können und deshalb im Hinblick auf toxikologische Aspekte von besonderem Interesse sind.
7. Mit dem Vorkommen von Mikroplastikpartikeln in Fischen und Muscheln hatte sich die EFSA in einer 2016 veröffentlichten Stellungnahme auseinandergesetzt und weiteren Forschungsbedarf identifiziert. Die Datenlücken betreffen insbesondere zahlreiche offene Fragen, die zur Bewertung des Risikos für die menschliche Gesundheit geklärt werden müssen. Falls die Forschungsaktivitäten ergeben, dass durch die orale Aufnahme von Mikroplastik ein Risiko für die menschliche Gesundheit besteht, sieht die Verbraucherschutzministerkonferenz vorrangig Risikomanagementmaßnahmen auf europäischer Ebene als sinnvoll und wirksam an. Weiterhin bittet die Verbraucherschutzministerkonferenz den Bund, im Rahmen der in Nr. 2 angesprochenen Risikokommunikation auch differenziert auf die Belastungssituation bei Fischen und Meeresfrüchten einzugehen und soweit möglich deren Beitrag zur Gesamtexposition abzuschätzen.
8. Die Verbraucherschutzministerkonferenz bittet das VSMK-Vorsitzland, den Beschluss der Umweltministerkonferenz zur Kenntnis zu geben.

Abstimmungsergebnis

ohne Gegenstimmen

UV 12 **Einheitliche Lieferlisten, § 44 Abs. 3 LFGB**

Bezug **TOP 15 / 9. VSMK**

TOP 2 / Sonder-LAV 2019

Beschluss

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der Verbraucherschutzsenator der Länder halten die zeitnahe Auswertbarkeit von Lieferlisten zur Sicherstellung und Beschleunigung der Rückverfolgbarkeit bei nicht sicheren Lebensmitteln oder Futtermitteln für erforderlich.
2. Um eine zeitnahe Auswertbarkeit sicherzustellen, sind den Unternehmen verbindliche, bundesweit einheitliche Vorgaben zur Erstellung von Lieferlisten zu machen. Dies erleichtert auch eine einheitliche Vorgehensweise der zuständigen Vollzugsbehörden der Länder. Im Rahmen einer bundeseinheitlichen Regelung sollte daher § 44 Absatz 3 LFGB insoweit geändert werden, dass den Lebens- und Futtermittelbetrieben verpflichtend vorgeschrieben wird, die Informationen zur Rückverfolgbarkeit in elektronischer Form und einem einheitlichen Format binnen 24 Stunden der zuständigen Behörde vorzulegen. Um unbillige Härten zu vermeiden, sollten von dieser Regelung kleine Betriebe, die überwiegend an den Endverbraucher abgeben, ausgenommen werden.
3. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der Verbraucherschutzsenator der Länder fordern daher den Bund auf, durch entsprechende Änderung von § 44 Absatz 3 LFGB (Duldungs-, Mitwirkungs- und Übermittlungspflichten) eine Rechtsgrundlage zu schaffen, mit der den Lebensmittelunternehmen die Führung einheitlicher Lieferlisten vorgeschrieben werden und dadurch die Entschließung des Bundesrates vom 14.02.2020 (BR-Drs. 658/19 (Beschluss)) und auch den entsprechenden Beschluss der Verbraucherschutzministerkonferenz (VSMK) vom 17.05.2013 (TOP 15 der 9. VSMK) umzusetzen.

Abstimmungsergebnis

einstimmig

UV 13 **Harmonisierung der Transparenzvorschriften in VIG und LFGB**

Bezug -

Beschluss

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der Verbraucherschutzsenator der Länder sehen in den Transparenzvorschriften des VIG sowie des § 40 LFGB ein wesentliches Instrument des gesundheitlichen Verbraucherschutzes.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der Verbraucherschutzsenator der Länder halten eine umgehende Überarbeitung und Harmonisierung der genannten Transparenzvorschriften in dem Sinne, dass diese der Zielsetzung des VIG in Bezug auf Transparenz und Information gerecht wird, für dringend erforderlich. Das VIG wurde zuletzt 2012 überarbeitet. Die Vorschrift des § 40 Abs. 1a LFGB wurde 2019 aufgrund einer Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2018 teilweise überarbeitet.
3. Bei dieser Überarbeitung sollten die bestehenden sowie die in der öffentlichen Diskussion befindlichen Instrumente zur Transparenz in eine gesetzliche Gesamtkonzeption eingebunden und integriert werden, um ein bundesweit einheitliches System zur Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über die Ergebnisse amtlicher Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen zu schaffen.
4. Durch die Harmonisierung der Transparenzregelungen des VIG und des LFGB soll ein abgestimmtes und in sich schlüssiges Transparenzsystem geschaffen werden, das es den Verbraucherinnen und Verbrauchern ermöglicht, sich in einfacher Art und Weise über die gesundheitlich relevanten Ergebnisse amtlicher Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen vor dem Kauf eines Lebens- oder Fut-

termittels oder vor dem Betreten einer Betriebsstätte zu informieren. Ein derartiges in sich geschlossenes Transparenzsystem stärkt das Leitbild des mündigen Verbrauchers, der seine Konsumentenentscheidung auf der Basis von relevanten Informationen trifft.

5. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der Verbraucherschutzsenator der Länder fordern daher den Bund auf, im Dialog mit den Ländern und Verbänden, die bestehenden Vorschriften des VIG und des LFGB entsprechend zu überarbeiten und somit unter anderem die Forderungen des Bundesrates aus seinen Beschlüssen vom 01.02.2013 (BR-Drucksache 789/12 (Beschluss)), vom 22.03.2013 (BR-Drucksache 151/13 (Beschluss)), vom 21.09.2018 (BR-Drucksache 369/18 (Beschluss)), vom 12.04.2019 (BR-Drucksache 124/19 (Beschluss)) sowie zuletzt vom 14.02.2020 (BR-Drucksache 657/19 (Beschluss)) umzusetzen.
6. Die Überarbeitung der Vorschriften durch den Bund sollte in enger Abstimmung mit den für den Vollzug zuständigen Ländern erfolgen.

Abstimmungsergebnis

mehrheitlich

UV 14 **Reduzierung der Lebensmittelverschwendung
(Bericht des Bundes)**

Bezug **TOP 41 und 42 / 15. VSMK**

Beschluss

1. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der Verbraucherschutzsenator der Länder nehmen den schriftlichen Bericht des BMEL zur Kenntnis.
2. Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der Verbraucherschutzsenator der Länder bitten den Bund, zur nächsten Verbraucherschutzministerkonferenz erneut über den Sachstand der Umsetzung des Beschlusses zu TOP 41 und 42 der 15. VSMK zu berichten.

Abstimmungsergebnis

einstimmig

UV 15 **EU-weit einheitliche Anwendung der Mineralwasser-Richtlinie – Wettbewerbsverzerrung durch unterschiedliche nationale Zulassungen von Filtrationsverfahren bei natürlichem Mineralwasser**

Bezug -

Beschluss

Die Verbraucherschutzministerinnen, -minister, -senatorinnen und der Verbraucherschutzsenator der Länder bitten das BMEL, das Problem der unterschiedlichen nationalen Zulassungen von Filtrationsverfahren bei natürlichem Mineralwasser nach der EU-Mineralwasser-Richtlinie, die zu deutlichen Wettbewerbsverzerrungen in der Mineralwasserwirtschaft führt, einer Klärung auf EU-Ebene zuzuführen oder alternativ die umstrittenen Verfahren mittels Metalloxyhydroxiden mit primär adsorptiver Wirkung auch in der nationalen Mineral- und Tafelwasserverordnung zuzulassen.

Abstimmungsergebnis

ohne Gegenstimmen

UV 17 **Tierschutz beim Transport verbessern**

Bezug -

Beschluss

1. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder stellen fest, dass bei Tiertransporten in Drittländer weiterer Verbesserungsbedarf besteht. Sie sehen die anstehende deutsche EU-Ratspräsidentschaft als Chance, diesbezügliche Aktivitäten zu verstärken. Sie fordern deshalb die Bundesregierung auf, die deutsche EU-Ratspräsidentschaft konsequent zu nutzen, um die Themen Tierwohl und Tierschutz bei Tiertransporten auf die Agenda zu setzen und Verbesserungen zu erzielen.
2. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bekräftigen die Bitte des Bundesrates an die Bundesregierung, das Thema „Tiertransporte in Drittländer“ bei der Europäischen Kommission und im Rat auf die Tagesordnung zu bringen mit dem Ziel, die in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Februar 2019 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 innerhalb und außerhalb der EU dargelegten Mängel abzustellen.
3. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung um schriftlichen Bericht bis zur 36. LAV, ob und in welchem Umfang seit dem 7. Juni 2019 bei Verhandlungen von durch Deutschland bzw. durch die EU abgestimmten Veterinärbescheinigungen mit Drittländern die gemeinschaftlichen Anforderungen an den Tierschutz in diese Bescheinigungen aufgenommen worden sind.

Umlaufverfahren zur 16. VSMK

4. Die Bundesregierung wird gebeten, sich auf EU-Ebene für eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 insbesondere dahingehend einzusetzen,
- die im März 2012 im EU-Parlament von den Abgeordneten mehrheitlich unterzeichnete Resolution aufzugreifen und sich EU-weit für eine Begrenzung der Transportzeit von Schlachttieren auf acht Stunden und eine entsprechende Überarbeitung der Transportverordnung einzusetzen,
 - dem Beschluss der Agrarministerkonferenz vom 4. April 2014 zu folgen und auf EU-Ebene Regelungen zu schaffen, nach denen Tiertransporte auf dem Seeweg auf tierschutzrechtliche Belange überprüft werden können,
 - dass die Verpflichtung eingeführt wird, Tierärzte an Bord der zum Transport lebender Tiere vorgesehenen Schiffe zu haben,
 - dass ein Echtzeit-Zugang zu den Daten der Navigationssysteme der Transportfahrzeuge während des Transports für die zuständigen Behörden künftig Voraussetzung für eine Abfertigung ist,
 - dass über das Trade Control and Expert System (TRACES) die reale Dauer der Transporte abgerufen und ausgewertet werden kann,
 - dass im Rahmen der obligatorischen Planung von Tiertransporten ein auf die jeweilige Transportroute abgestimmter Notfallplan für Notfälle an Land, auf See und in der Luft vorgelegt werden muss, die sich nachteilig auf das Wohlergehen der transportierten Tiere auswirken können,
 - dass in den vorgesehenen Versorgungsstellen zum Ruhen, Füttern und Tränken der Tiere ausreichend Kapazitäten verfügbar sind und dies durch ein einzuführendes Reservierungssystem gebucht werden muss und
 - dass in Anhang I Kapitel VI Nummer 3.1 eine geeignete Erläuterung hinsichtlich der genannten Temperatortoleranzen erfolgt.

Weiter sollte die Bundesregierung sich unabhängig von einer Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 dafür einsetzen, dass

- Drittländer, die im Rahmen von Handelsbeziehungen Nutz- oder Zuchttiere aus einem Mitgliedstaat aufnehmen wollen, ebenfalls eine Kontaktstelle nach dem Vorbild der EU einrichten,

Umlaufverfahren zur 16. VSMK

- die Grenzabfertigung an den Grenzen beispielsweise durch Einrichtung einer entsprechenden Abfertigungsspur für Tiertransporte beschleunigt wird.
5. Die Bundesregierung wird um schriftlichen Bericht bis zur 36. LAV gebeten, ob und mit welchem Ergebnis sie auf die EU-Kommission hingewirkt hat, Tier-schutzaudits im Zusammenhang mit Tiertransporten in Drittländern zu verstärken und die hierbei gewonnenen Informationen den Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen. Zudem wird um Information zum Sachstand hinsichtlich der Kontrolle und Zertifizierung von Transportrouten einschließlich der Versorgungsstationen durch eine unabhängige Stelle und die vorgesehene Form der Bereitstellung von dies-bezüglichen Informationen für die zuständigen Behörden in den Ländern ge-be-ten.
 6. Darüber hinaus wird die Bundesregierung gebeten, sich nachdrücklich dafür ein-zusetzen, dass seitens der EU-Kommission eine Übersicht über die für Tier-transporte in Drittländer erforderlichen und geeigneten Infrastrukturen – auch au-ßerhalb der EU – erstellt und regelmäßig aktualisiert wird. In diesem Zusammen-hang soll die EU-Kommission aufgefordert werden, TRACES auch für Zwecke des Tierschutzes einsetzbar zu machen.
 7. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucher-schutzressorts der Länder bitten das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, im Rahmen des Außenvertretungsrechts der Bundesregierung mit den in Frage kommenden Drittstaaten zu vereinbaren, dass „Versorgungs-stellen“ durch die vor Ort zuständigen Veterinärbehörden zugelassen werden und durch die obersten Veterinärbehörden des Drittlandes das BMEL über die jeweils zugelassenen Versorgungsstellen unterrichtet wird. Sie bitten ferner darum, dass das BMEL auf Basis dieser Mitteilungen eine Liste der zugelassenen Versor-gungsstellen in Drittstaaten erstellt und diese den Veterinärbehörden Deutsch-lands in geeigneter Weise zugänglich macht.

Umlaufverfahren zur 16. VSMK

8. Die Bundesregierung wird gebeten, über den Sachstand hinsichtlich der Einrichtung einer Datenbank schriftlich bis zur 36. LAV zu berichten, in der entsprechend dem LAV-Umlaufbeschluss 09/2019 Hinweise zu Transportrouten, Versorgungsstationen und Empfängern in Drittländern zentral gesammelt und ausgewertet und diese Auswertungen den Vorort-Behörden für ihre Entscheidungen zur Verfügung gestellt werden können.

9. Die Ministerinnen, Minister, Senatorinnen und der Senator der Verbraucherschutzressorts der Länder bitten die Bundesregierung um Mitteilung, zu welchem Ergebnis ihre Prüfung geführt hat, ob Verstöße gegen die rechtlichen Vorgaben, z. B. zu Transportzeiten, Platzbedarf, Temperatur und Transportfähigkeit in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 in der nationalen Tierschutztransportverordnung durchgehend bußgeldbewehrt sind und welche Abhilfemaßnahmen gegebenenfalls geplant sind.

10. Die Bundesregierung wird gebeten, flankierend zur Verbesserung der Situation bei nationalen Tiertransporten, gemeinschaftlichem Verbringen sowie Exporten in Drittländer Maßnahmen zu ergreifen, die dazu dienen, durch eine regionale Stärkung landwirtschaftlicher Strukturen wie auch der Schlacht-Infrastruktur Lebendtransporte von Nutztieren zu vermeiden. Auch weitere Alternativen zu langen Tiertransporten, wie die Möglichkeiten des Embryotransfers oder der Versand von Tiefkühl-Sperma sollten genutzt werden, um den Versand von hochwertigen Zuchttieren zu vermeiden.

Abstimmungsergebnis

Ziffer 1: mehrheitlich

Ziffern 2 - 10: einstimmig